

Sitzung vom 14. Oktober 1998

**2272. Postulat (Zusammensetzung der Sachverständigenkommissionen für den Natur- und Heimatschutz, die Denkmalpflege und die Archäologie)**

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 29. Juni 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, neben den fachspezifischen Sachverständigen für die Kommissionen gemäss §216 des Planungs- und Baugesetzes auch Politiker/Politikerinnen und Finanzsachverständige zu wählen. Die erste Gruppe der fachspezifischen Sachverständigen stellt den Präsidenten, soll im übrigen aber gleich viele Vertreter stellen können wie aus Politik und Finanzen zusammen.

Begründung:

In der heutigen Zeit, wo es um die Finanzen des Kantons sehr schlecht steht, dürfen Empfehlungen der Sachverständigenkommission nicht mehr nur ausschliesslich von Spezialisten aus dem jeweiligen Fachgebiet vorgelegt werden. Politische, aber auch finanzielle Interessen müssen eine ebenso grosse Rolle spielen. Bereits in den Gutachten an die Baudirektion sollen alle Aspekte berücksichtigt und auch beurteilt sein. Da die Baudirektion in ihrem Entscheid nach wie vor nicht an die Empfehlung des Gutachtens gebunden ist, kann eine breiter abgestützte Meinung nur eine Bereicherung sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §216 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bestellt der Regierungsrat eine oder mehrere Kommissionen von Sachverständigen, die das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes unentgeltlich beraten. Im Reglement für die Sachverständigenkommissionen gemäss §216 PBG (LS 702.111) wird überdies verlangt, dass die Sachverständigen mehrheitlich nicht der kantonalen Zentralverwaltung angehören dürfen und die Vorsitzenden nicht aus dem Kreis der beamteten Mitglieder gewählt werden.

Der Regierungsrat hat drei Kommissionen bestellt: Die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK), die Denkmalpflegekommission (KDK) und die Archäologiekommission (AK).

Der NHK kommen gemäss Reglement folgende Aufgaben zu:

- Beurteilung der Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen gemäss § 238 PBG,
- Behandlung von allgemeinen Fragen des Ortsbildschutzes und
- Behandlung von Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Begutachtung der Schutzwürdigkeit.

Der KDK kommen gemäss Reglement folgende Aufgaben zu:

- Behandlung von Fragen der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von Denkmalschutzobjekten, insbesondere die Begutachtung der Schutzwürdigkeit,
- Stellungnahmen zuhanden der NHK in Fragen des Ortsbildschutzes und
- Stellungnahmen zuhanden der NHK bei Neubauten, die inventarisierte Denkmalschutzobjekte beeinträchtigen könnten.

Der AK kommen gemäss Reglement folgende Aufgaben zu:

- Behandlung von Fragen der Erhaltung, Wiederherstellung, Erforschung und Pflege vorgeschichtlicher und geschichtlicher Stätten sowie archäologischer Funde.

Die Aufgaben, mit welchen die verschiedenen Kommissionen betraut sind, setzen voraus, dass deren Mitglieder Fachleute aus den Bereichen Architektur, Kunstgeschichte, Botanik, Zoologie, Archäologie usw. sind. Es wird davon ausgegangen, dass sie insbesondere zur Schutzwürdigkeit von Bauten, archäologischen Funden sowie Natur- und Landschaftsschutzobjekten nach wissenschaftlichen und objektiv-fachlichen Kriterien Stellung nehmen können. Diese Stellungnahmen stellen Amtsberichte an die zuständigen Behörden dar, die in einem bestimmten Verfahren, z.B. einem Baubewilligungs-, Subventions- oder Unterschutzstellungsverfahren, beigezogen werden. Die hierfür zuständige kantonale Direktion oder der Gemeinderat haben bei ihrer Entscheidungsfindung neben diesen Stellungnahmen der Sachverständigenkommissionen noch weitere Unterlagen, wie Baugesuche, Abklärungen der bau- und zonenrechtlichen Fragen, Expertisen über die finanziellen Folgen (z.B. bei

Schutzmassnahmen), Gutachten über Lärm, Luft- und Wohnhygiene und anderes mehr, miteinzubeziehen.

Im Reglement über die Sachverständigenkommissionen wird überdies ausdrücklich festgehalten, dass die Bau- und die Volkswirtschaftsdirektion an die Anträge der Kommissionen nicht gebunden sind. Das gleiche gilt für Gemeindebehörden, an die Stellungnahmen oder Gutachten erstattet werden. Es ist Aufgabe der Entscheidungsinstanzen, bei ihrer Tätigkeit die Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen neben allen weiteren für den Entscheid notwendigen Grundlagen zu berücksichtigen. Es kommt sowohl im PBG, im erwähnten Reglement sowie auch in der Natur- und Heimatschutz-Verordnung (LS 702.11) klar zum Ausdruck, dass den Sachverständigenkommissionen ausschliesslich beratende Funktionen zukommen. Damit wird eine klare und transparente Aufgabenteilung vorgenommen: Die Kommissionen haben als Berater der Behörden aus fachspezifischer Sicht die Natur- und Heimatschutzinteressen zu begründen und darzulegen; die Entscheidungsinstanzen haben unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Interessen einen Beschluss zu fassen. Den Sachverständigenkommissionen kommen somit keine Entscheidfunktionen zu; diese liegen allein bei den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern.

Es wäre unzweckmässig, wenn die beratenden Kommissionen neben den Fachinteressen des Natur- und Heimatschutzes auch noch jene der Finanzen sowie der Politik miteinbeziehen müssten. Die Kommissionen wären nicht nur für den besonderen Sachverstand verantwortlich, sondern auch noch für die Entscheidungsfindung als Ganzes. Damit würden die gesamten Interessen, die für eine allfällige Schutzmassnahme miteinzubeziehen sind, bereits in der Kommission gegeneinander abgewogen. Dies hätte zur Folge, dass der Entscheid der nachfolgend zuständigen Behörde zu stark präjudiziert würde. Eine solche Vermischung der verschiedenen Funktionen läge weder im Interesse des Natur- und Heimatschutzes noch der politisch verantwortlichen Instanzen.

Eine Ergänzung der Kommissionen mit Fachleuten der Finanzen sowie der Politik hätte überdies zur Folge, dass diese Gremien stark vergrössert werden müssten. Bereits die fachlichen Kenntnisse erfordern, dass die KDK beispielsweise mit 15 Spezialistinnen und Spezialisten der Bauernhausforschung, der Volkskunde, der früheren, mittleren und neuzeitlichen Kunstgeschichte, der Industriearchäologie, der Denkmalpflege, der Architektur und Architekturgeschichte zusammengesetzt ist. Bei einer Ergänzung mit Politikerinnen und Politikern sowie Finanzsachverständigen würde das Gremium eine Grösse erreichen, die für die Erfüllung der Aufgaben kaum mehr tragbar wäre. Bei einer Ausweitung mit Finanzexpertinnen und -experten müsste die Frage beantwortet werden, ob nicht noch weitere Fachleute, wie aus dem Energie-, Lufthygiene-, Lärmschutzbereich usw. in die Kommissionen delegiert werden sollten. Damit würden die Sachverständigenkommissionen vollends ihren zugeordneten Funktionen und Aufgaben enthoben.

Die beratenden Sachverständigenkommissionen haben sich in der Praxis des Kantons wie der Gemeinden sehr bewährt. Ihre Gutachtertätigkeit wird nicht nur von den kantonalen und kommunalen Amtsstellen geschätzt und positiv gewürdigt, sondern auch von den Gerichtsinstanzen. Da die zuständigen Behörden aufgrund des eidgenössischen wie des kantonalen Rechts verpflichtet sind, die Interessen des Natur- und Heimatschutzes bei ihren Tätigkeiten wahrzunehmen (vgl. § 204 PBG), erbringen ihnen die beratenden Fachkommissionen für ihre Entscheide nützliche fachliche Dienstleistungen. Es besteht kein Anlass, die bewährte Aufgabenteilung zwischen den beratenden Sachverständigenkommissionen und den für den Entscheid verantwortlichen Behörden zu vermischen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 243/1998 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**